

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 8. Juni 2012

Nummer 6/2012 – Woche 23



Foto: Dr. Bernd Köhler

Planebrücke vor Trebitz

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkwalde Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2012 Seite 4
- Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide Seite 6
- Bekanntmachung – Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz – Gemeinde Golzow Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss Änderung Bebauungsplan „Wohngebiet Oberjünne“ Gemeinde Planebruch Seite 9
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide Seite 9
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Stadt Niemegk (Hausordnung) Seite 10
- Satzung für die Jagdgenossenschaft Mörz Seite 11

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkwalde

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Borkwalde folgende 1. Änderungssatzung am 2.5.2012 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.8.2006 (Bw 60-179/06) veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 20.10.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit die Flächen bzw. Teilflächen der erschlossenen Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie für die verbleibenden erschlossenen Flächen des Grundstücks, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4a.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. für die kein Bebauungsplan besteht und baulich oder gewerblich genutzt werden
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Abs. 3 Nummer 2 a) so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
 3. im Außenbereich, die baulich genutzte Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten ge-

teilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Ist die ermittelte bebaute Grundstücksfläche größer als die Flurstücksfläche, so ist die Flurstücksfläche maßgebend.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in andere Weise nutzbar sind (z.B. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie mit forstwirtschaftlicher Nutzung, Wald), ist die Fläche des Grundstücks zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu Linie zu Grunde zu legen.

§ 4 a

Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit
 1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit von drei Vollgeschossen,
 Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.
 4. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)
 5. 0,1 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die weder baulich noch gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzt werden können sowie Grundstücke im Außenbereich.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.
 Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl nach der *baurechtlich zulässigen* Anzahl der Vollgeschosse.

b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse. § 4 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c) gilt entsprechend.
3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4a Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken im durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet mit der Nutzungsart Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe

2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Abs. 3 Nummer 1 genannten Gebiet vorhanden oder zulässig ist;

3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4a Abs. 3 Nr.1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn, und Schulgebäuden) wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel

der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Geschossfläche.

- (4) bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Abs. (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkwalde tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 07.05.2012



Christian Großmann
Amdtdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.929.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.176.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	17.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	17.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.104.900,00 €
Auszahlungen auf	2.366.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.745.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.950.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	359.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	393.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **630.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
- 200 v. H.

400 v. H.

320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf festgesetzt.

50.000 €
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf festgesetzt.

5.000 €

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	10.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf festgesetzt.	5.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	100.000 €
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt.	25.000 €
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein

bildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 23.05.2012



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2012 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2012 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 24.05.2012



Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntmachung
über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs
nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 3. Mai 2012 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus beiliegender Karte ersichtlich. Er umfasst die gesamte Gemarkung Borkheide.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht Eingriffsregelung werden in der Zeit vom

18.06.2012 bis 20.07.2012

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
– Umweltbericht inkl. Eingriffsregelung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8. Mai 2012



*Großmann
Amtsdirektor*

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Flächennutzungsplan Gemeinde Borkheide

Gemarkungsgröße 675 ha
Maßstab 1 : 5.000



- Planzeichenerklärung**
- 1. Darstellungen**
- 1.1 Bauflächen**
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Wohnfläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
 - Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
 - Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- 1.2 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen**
- Schulen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Park / Ride / Bike-Platz
 - Feuerwehr
 - Spielplatz
 - Freibad
- 1.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Park / Ride / Bike-Platz
- 1.4 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
- Grünflächen
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Friedhof
- 1.5 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
- Flächen für Wald
- 1.6 Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)**
- Grenze der Fläche, die mit Geräuschemissionen von der Bahnstrecke belastet ist - Abstand zur Bahnstrecke 500 m
- Der gesamte Geltungsbereich geht auf die Fläche für den von der Bundeswehr beanspruchten Gemeinplatzantrag - Abstand zur Grenze des Truppenübungsplatzes 3.000 m
- 4. Hinweise**
- Gelände für zeitlich befristete Außenstarts und Landungen gemäß § 25 LuftVG
 - Bebauungspläne
 - Breite Heide (rechtskräftig)
 - Lange Stöcke (rechtskräftig)
- 5. Sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereichsgrenze

Flächennutzungsplan
Gemeinde Borkheide

Bearbeitungsstand:
Vorlage für die Sitzung des
Ortsentwicklungsausschusses am 25.04.2012
Gemarkungsgröße 675 ha
Maßstab 1 : 5.000

14502 Flächennutzungsplan, Bearbeiter: Dr. rer. oec. 14502/14502-1, 14502/14502-2, 14502/14502-3, 14502/14502-4, 14502/14502-5, 14502/14502-6, 14502/14502-7, 14502/14502-8, 14502/14502-9, 14502/14502-10, 14502/14502-11, 14502/14502-12, 14502/14502-13, 14502/14502-14, 14502/14502-15, 14502/14502-16, 14502/14502-17, 14502/14502-18, 14502/14502-19, 14502/14502-20, 14502/14502-21, 14502/14502-22, 14502/14502-23, 14502/14502-24, 14502/14502-25, 14502/14502-26, 14502/14502-27, 14502/14502-28, 14502/14502-29, 14502/14502-30, 14502/14502-31, 14502/14502-32, 14502/14502-33, 14502/14502-34, 14502/14502-35, 14502/14502-36, 14502/14502-37, 14502/14502-38, 14502/14502-39, 14502/14502-40, 14502/14502-41, 14502/14502-42, 14502/14502-43, 14502/14502-44, 14502/14502-45, 14502/14502-46, 14502/14502-47, 14502/14502-48, 14502/14502-49, 14502/14502-50, 14502/14502-51, 14502/14502-52, 14502/14502-53, 14502/14502-54, 14502/14502-55, 14502/14502-56, 14502/14502-57, 14502/14502-58, 14502/14502-59, 14502/14502-60, 14502/14502-61, 14502/14502-62, 14502/14502-63, 14502/14502-64, 14502/14502-65, 14502/14502-66, 14502/14502-67, 14502/14502-68, 14502/14502-69, 14502/14502-70, 14502/14502-71, 14502/14502-72, 14502/14502-73, 14502/14502-74, 14502/14502-75, 14502/14502-76, 14502/14502-77, 14502/14502-78, 14502/14502-79, 14502/14502-80, 14502/14502-81, 14502/14502-82, 14502/14502-83, 14502/14502-84, 14502/14502-85, 14502/14502-86, 14502/14502-87, 14502/14502-88, 14502/14502-89, 14502/14502-90, 14502/14502-91, 14502/14502-92, 14502/14502-93, 14502/14502-94, 14502/14502-95, 14502/14502-96, 14502/14502-97, 14502/14502-98, 14502/14502-99, 14502/14502-100

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung – Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz – Gemeinde Golzow

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09 Nr. 8, S. 166, 173) wird hiermit bekannt gegeben, dass entsprechend des in öffentlicher Sitzung am 18. Oktober 2011 unter Az. G-60-169/11 gefassten Beschlusses der Gemeinde Golzow der nachfolgend näher bezeichnete Abschnitt der Gemeindestraße „Mühlendamm“ teilweise eingezogen wird:

Mühlendamm – Straßennummer 903

Abschnittslänge: ca. 225 Meter

Lage: Gemarkung Golzow, Teilstück aus Flur 5, Flst. 34/1, Flst. 479/6 der Flur 2 sowie Teilstück aus Flur 2, Flst. 479/3 (von Kreuzungsbereich B102 „Belziger Straße“ bis zur Brücke am Wehr)

Der bezeichnete Abschnitt der Gemeindestraße „Mühlendamm“ ist nur noch durch Fahrzeuge bis 7,5 t nutzbar. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ver- und Entsorgungsdienste. Das Gebiet ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

Die Teileinziehung des Straßenabschnitts ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in diesem Bereich.

Im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme nach § 8 Abs. 3 BbgStrG wurden keine Einwendungen zu der Teileinziehung vorgebracht.

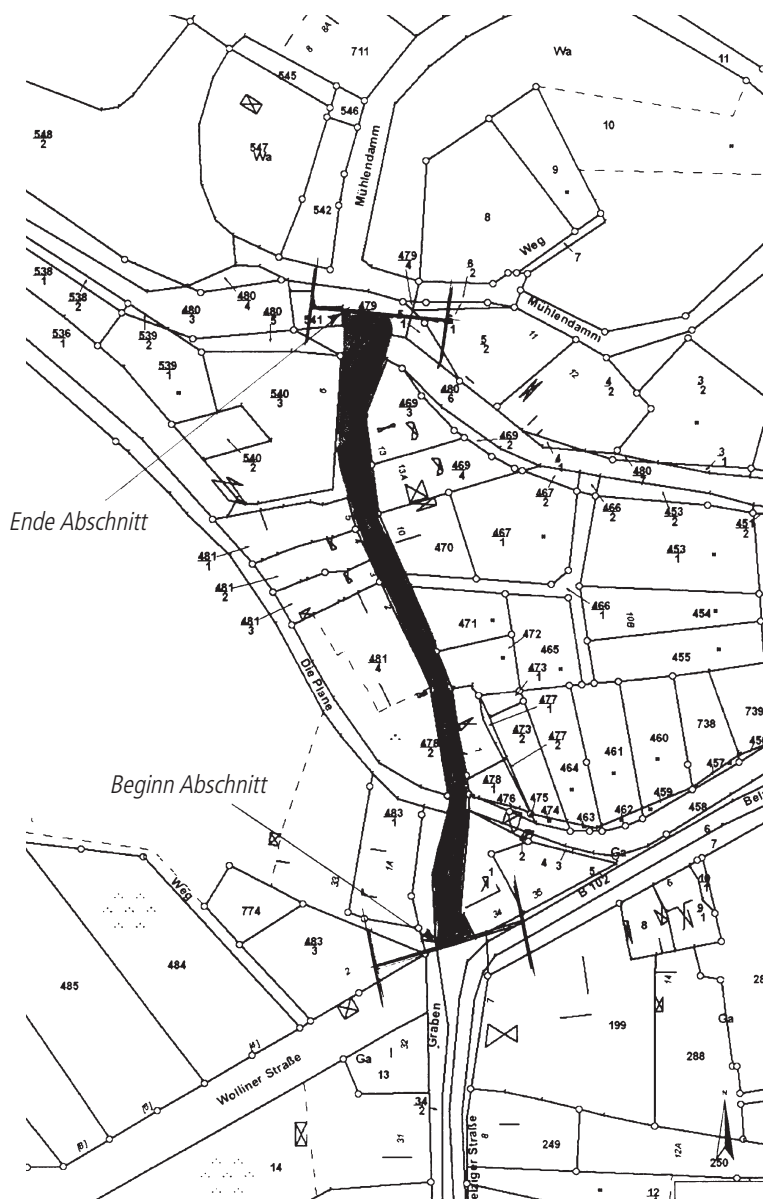
Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einlegen.

Brück, 16. Mai 2012

Großmann
Amtsdirektor



Lageplan Teileinziehung
Teilabschnitt „Mühlendamm“

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss Änderung Bebauungsplan „Wohngebiet Oberjünne“ Gemeinde Planebruch

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 23.05.2012 den Textbebauungsplan zum geänderten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Oberjünne.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Form-

vorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 24.5.2012



Großmann
Amtsleiter

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide

Am **Donnerstag, den 14. Juni 2012 findet um 19.00 Uhr** in dem Landgasthaus „Siedlerstuben“ in Borkwalde, Lehniner Straße 40 die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide statt.

Dazu sind alle Grundstücksbesitzer, als Mitglieder in der Jagdgenossenschaft, herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Wahl des Vorstandes
3. Mitgliederfragestunde
4. Jagdpachtvertrag
5. Schlusswort des Vorsitzenden

Nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz werden Beschlüsse der Jagdgenossenschaft mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche gefasst.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die sich im Rahmen der Versammlung der Jagdgenossenschaft vertreten lassen wollen, müssen den/die Vertreter dazu legitimieren.

Als Legitimation werden ausschließlich notariell oder amtlich beglaubigte Vertretungsvollmachten anerkannt.

Diese Vollmachten müssen Angaben zur Gesamtgröße der jeweils vertretenden Grundflächen enthalten.

Werden Mitglieder der Jagdgenossenschaft anwaltlich vertreten, genügt seitens des Vertreters die schriftliche Versicherung des Bestehens eines entsprechenden Mandates.

Zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis sind die einschlägigen Personenstandsurkunden vorzulegen.

Im Falle einer gerichtlichen oder behördlichen verfügten Vertretung ist die Bestallungsurkunde vorzulegen.

Brück, den 10.05.2012



Großmann
Amtsleiter
als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet erfolgen gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung in der Zeit von 1. Juni bis 1. September 2012, für die 2. Unterhaltung ab dem 1. September 2012.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren.

Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z.B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.



Dr. L. Kühne
Geschäftsführer

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Stadt Niemegk (Hausordnung)

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/ 12 Nr. 7]) hat die Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 17. April 2012 die nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Stadt Niemegk beschlossen.

Grundsatz

Der Aufbau einer soliden und kontinuierlichen Jugendarbeit in der Stadt Niemegk erfolgt in Kooperation mit dem Verein für Kinder- und Jugendförderung Niemegk e.V. und dem Diakonischen Werk im Landkreis Potsdam-Mittelmark e.V. Tätigkeiten jeglicher Art, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesgesetze gerichtet sind, sind in den Räumen des Jugendtreffs und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

Der Aufenthalt im Jugendtreff und auf dessen Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei. Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von illegalen Rauschmitteln und Rauschgiften ist verboten. Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten (z.B. Trunkenheit, Lärmbelästigung, Belästigung von Anwohnern) sind strikt untersagt. Ebenso ist das Mitbringen von Hieb- und Stichwaffen nach dem Waffengesetz untersagt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Räume und das dazugehörige Gelände des Jugendtreffs in 14823 Niemegk, Straße der Jugend 8. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Einrichtung. Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Stadt Niemegk, die durch das Amt Niemegk rechtlich vertreten wird.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht über den Jugendtreff übt, in Vertretung für die Stadt Niemegk, die Jugendsozialarbeiterin vom Diakonischen Werk im Landkreis Potsdam-Mittelmark e.V., Frau Sandra Schulz aus. Sie kann im Einzelfall die Verantwortung für das Hausrecht und die Schlüsselgewalt auf andere Personen ab 16 Jahre übertragen.

2. Während der Öffnungszeiten muss die Sozialarbeiterin bzw. mindestens eine verantwortliche Person anwesend sein. Sie übt die Schlüsselgewalt aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist dementsprechend weisungsbefugt. Deren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Verstöße sind umgehend dem Amt Niemegk bzw. dem/der Bürgermeister/in zu melden.
3. Personen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten/dem Gelände verwiesen werden. Wer Gewalt ausübt oder androht, muss die Jugendräume mindestens für diesen Tag verlassen. Bei besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können ohne vorherige Verwarnung Hausverbote erteilt werden. Länger andauernde Hausverbote werden zunächst mündlich erteilt und wenn erforderlich, schriftlich vom Amt Niemegk bestätigt. Hausverbote, die auf Dauer ausgesprochen werden sollen, spricht auf Antrag der Jugendsozialarbeiterin das Amt Niemegk aus.
4. Jeder Jugendliche bzw. Nutzer des Jugendtreffs ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftet für entstandene Schäden.

§ 3 Benutzer

1. Die Jugendeinrichtung dient in erster Linie dem altersgerechten Aufenthalt und der Freizeitgestaltung der Niemegker Jugendlichen und ihrer Gäste als Mitnutzer.
2. Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren genutzt werden.
3. Mit dem Betreten des Jugendtreffs erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten können saisonal unterschiedlich sein. Bei öffentlichen Veranstaltungen, an Feiertagen oder in den Ferien können Ausnahmerezeiten verabredet werden. Diese werden mit dem Amt Niemegk abgestimmt.
2. Der Jugendtreff in Niemegk hat bis auf die oben genannten Ausnahmen folgende Öffnungszeiten:
 - Montag und Mittwoch: von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - Freitag: von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Samstag, Sonn- u. Feiertag, Ferien: nach individueller Vereinbarung

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

§ 5

Nutzung der Räume

1. In der Jugendeinrichtung in Niemegk sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Immissionsschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten.
2. Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist.
3. Gemäß § 9 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, dürfen Jugendliche in öffentlichen Gebäuden bis zu einem Alter von 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren. Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren dürfen nur leichte alkoholische Getränke in geringen Mengen trinken.
Zur Wahrung und Stärkung des Schutzes von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen gemäß des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes – BbgNiRSchG vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 20], S.346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) erstreckt sich das Rauchverbot für den Jugendtreff auf alle Räume im Gebäude sowie auf die Außenbereiche der Einrichtung.
4. Alle Anwesenden haben die Pflicht, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.
Wer absichtlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar.
5. Stellt ein Nutzer der Jugendräume einen Defekt jeglicher Art in den genutzten Räumen oder an der Ausstattung fest, so hat er diesen Defekt unverzüglich der Jugendsozialarbeiterin bzw. der verantwortlichen Person zu melden.
6. Die Jugendsozialarbeiterin oder eine andere verantwortliche Person haben dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts von Jugendlichen:
 - die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
 - das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,

- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
- angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird,
- der Lärm weitgehend auf Raumlautstärke reduziert ist,
- alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
- ein Vertreter benannt wird, wenn der Verantwortliche den Raum verlässt.

Nach Nutzung der Einrichtung bzw. nach einer Veranstaltung sind:

- Licht und Heizung sowie technische Geräte ordnungsgemäß auszuschalten, Türen und Fenster, die Hauseingangstür und ggf. das Grundstückseingangstor abzuschließen,
- die Räume bis spätestens 16.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu reinigen.

Übernachtungen bzw. Beherbergungen sind in allen Räumen des Jugendtreffs grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Veranstaltungen

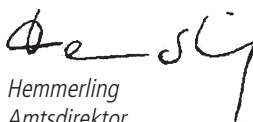
1. Öffentliche Veranstaltungen sollen mindestens 7 Tage vorher im Amt Niemegk gemeldet werden. Die Zustimmung der Sozialarbeiterin muss vorliegen. Für die Entrichtung von GEMA-Gebühren ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
2. Private Feiern sind grundsätzlich untersagt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 16.05.2012



Hemmerling
Amtsleiter

Satzung für die Jagdgenossenschaft Mörz

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 09.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Sofern jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Mörz ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG¹⁾ eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Mörz“ und hat ihren Sitz in Planetal, OT Mörz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Mörz

- 1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG²⁾ mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Mörz in der Gemeinde Planetal zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- 2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zu Dahnsdorf und Locktow der Gemeinde Planetal, der Gemarkung Niemegk sowie den Gemarkungen Kuhlowitz/Preußnitz und Lüsse der Stadt Bad Belzig.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- 1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden/Jagdvorsteher offen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, sofern dieser nicht durch Pachtvertrag an die Jagdpächter übertragen ist.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) und
2. der Jagdvorstand (der Vorsitzende und die Beisitzer)

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnis-scheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung. Die Auszahlung erfolgt jeweils für 2 Geschäftsjahre rückwirkend.;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), e), f), und h) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Niemegk zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsteher mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
 - jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12**Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;

- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
- f) die Führung des Jagdkatasters.

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Niemegk wahrgenommen.
- (7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktions-träger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen jährlich auszuschütten (Ermittlung des Reinertrages). Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Die Auszahlung erfolgt jeweils für 2 Geschäftsjahre rückwirkend. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)³⁾ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes: „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg das Amt Brück und das Amt Niemegk“ bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG). In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Ge-

meinde Planetal in Mörz gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planetal. Nachrichtliche Bekanntmachungen darüber hinaus (z.B. im Amtsblatt), sind zulässig.

- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

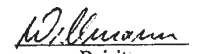
Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 02.02.2003 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 03.11.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2015; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2011/12 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2011/12 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand:


Vorsitzender


Beisitzer


Beisitzer

Fundstellen:

- 1) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl.I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003) zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 5, S. 94 v. 29.04.2008)
- 2) Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)
- 3) Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S.46,48)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen